

Tagung „Langfristige Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ Qualitätssicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Florian Mayer
Bundesamt für Naturschutz



Das BfN berät

Das BfN fördert

Das BfN setzt um

Das BfN informiert

Leipzig, 05. Juni 2007



Vortragsgliederung

- Einführung
- Komponenten einer Qualitätssicherung:
 - Flächen- und Maßnahmensicherung
 - Nachkontrollen
- Fazit und Ausblick



Einführung

Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
bedeutsam für Naturschutz

*im EKIS Brandenburg sind bislang ca. 5000 ha A+E-
Maßnahmen erfasst (Rößling & Jessel 2003)*

*im Naturpark Thüringer Wald ca. 2900 ha
(www.thueringen.de/de/tmbv)*

*im Bereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt
ca. 4000 ha (www.sachsen-anhalt.de/LPSA)*

Im Zuge von Vorhabensgenehmigung wurden /
werden große Summen in die naturschutzrechtlichen
Kompensation finanziert.

Beispiel: Verkehrsprojekte Deutsche Einheit

Einführung

Umsetzungsgrad von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Quelle	Anzahl untersuchte Maßnahmen	Umsetzungsrate
Bauriegel et al. (2000)	434	60 %
Dierßen & Reck (1998)	62	48 %
Jessel et al. (2003)	391	61 %
Mieth (2001)	78	57 %
Tischew et al. (2004)	268	62 – 90 %
Raadts (2006)	266	67 %



Einführung

Praktisch Schwierigkeiten beim Erhalt von Maßnahmen:

- zahlreiche „Kleinstflächen“
- „schleichender“ Flächenverlust
- unzureichende Pflege / Unterhalt
- Wirksamkeit für den Naturschutz?

§ 18 Abs. 5 BNatSchG:

„Die Länder erlassen Vorschriften, ... zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen von § 19 zu treffenden Maßnahmen.“

Eine Qualitätssicherung bei der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist erforderlich.

Kompensationspflichten – rechtlicher Rahmen

- Grundsatz der Eingriffsregelung:
 - Vorhabensträger schuldet nicht nur die (technische) Herstellung, sondern auch den „Erfolg“ der festgesetzten Maßnahmen (vgl. Marticke 2001, Tegethoff 2002)
 - Vorhabenträger ist verpflichtet, das Ziel der Maßnahme zu erreichen
- Zulassungsbescheid mit Auflagen (z.B. Planfeststellungsbeschluss nach § 75 VwVfG)
- ggf. Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 20 BNatSchG
- Festsetzungen des B-Plans

➔ Vorgaben für zu erreichende Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes



Exkurs: Sicherstellung des Vermeidungsgebotes

Beeinträchtigungen sind primär zu vermeiden
(§ 19 Abs. 1 BNatSchG):

Sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen
(baulichen / bauzeitlichen) Vermeidungs-
maßnahmen

(z.B. Amphibienschutzeinrichtungen,
Querungshilfen)

Vorkehrungen zur Vermeidung sind auf Dauer
funktionsfähig zu erhalten



Kompensationspflichten – rechtlicher Rahmen

Grundsatz:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die Dauer des Eingriffs wirksam sein.

⇒ vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 14.9.2000

⇒ Naturschutzfachliches Erfordernis

Anforderungen:

- Flächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden, müssen zeitlich unbefristet bereitstehen

- Maßnahmen müssen die ihnen zugedachte Funktion erreichen und dementsprechend entwickelt werden

- Maßnahmen müssen ggf. durch regelmäßige Pflege auf Dauer erhalten werden.



Flächensicherung

Zweckbestimmung der Liegenschaften für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dauerhaft zu sichern:

- Erwerb der Grundfläche durch Vorhabensträger
- flankierende grundbuchrechtliche Sicherung sinnvoll
- bei Abgabe an Dritte oder Übergang ins allgemeine Grundvermögen ist ebenfalls Zweckbestimmung zu sichern.
- Pacht i.d.R. unzureichend um dauerhafte Zweckbestimmung zu gewährleisten



Sicherung von Maßnahmen

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein.“

(vgl. Art. 6a BayNatSchG, § 21 LNatSchG BW, § 12 Abs. 5 LNatSchG SH)

„Auch die weitere Entwicklungspflege sowie die Unterhaltungspflege sind Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast.“

(HNL-S 99)

- Vorhabensträger ist verpflichtet, für erforderlich Unterhaltung aufzukommen



Maßnahmensicherung

Entwicklungspflege:

- umfasst Pflege bis zum Erreichen des Maßnahmenziels
- Teil der erforderlichen „Erstellung“ der Kompensationsmaßnahme
- realistische Entwicklungszeiten unterschiedlicher Biotope kalkulieren

Unterhaltungspflege:

- erforderlich, um Funktion aufrecht zu erhalten
- endet auch bei kurzfristig regenerierbaren Biotoptypen nicht mit deren Wiederherstellung
- kann bei bestimmten Biotoptypen die Kosten für deren Wiederherstellung übersteigen



Pflegemanagement

Pflege- und Unterhaltungsmanagement entscheidet über Erfolg von Kompensationsmaßnahme, insbesondere pflegeintensive Biotoptypen

Prinzipielle Möglichkeiten:

- Vorhabensträger übernimmt selbst Pflege
- Pflegeverträge mit Privaten / Verbände / Dienstleistern
- Abgabe von Fläche und Maßnahme an Dritte verbunden mit einer Ablöse

Kann Vorhabensträger auch Verantwortung für Kompensationspflichten an Dritte übertragen / abgeben?



Nachkontrollen

Tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen ist durch Nachkontrollen zu gewährleisten:

- Umsetzung der Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Herstellungs-/Vollzugs-/**Durchführungskontrollen**)
- Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahme (**Funktionskontrollen**)

Durchführungskontrollen

- Durchführungskontrollen sind regelmäßig erforderlich, um die Pflichten des Vorhabenträgers durchzusetzen
- Aufgabe der Zulassungsbehörde, i.d.R. in Verbindung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (vgl. ThürNatG, LNatSchG SH)
- ggf. erforderliche Nachbesserungen hat der Vorhabensträger vorzunehmen
- Zur Durchsetzung der Kompensationspflichten enthalten LNatSchG zahlreiche Regelungen (z.B. Sicherheitsleistung, Ersatzvornahme, Zwangsgelder, Aufhebung der Genehmigung etc.)
- Kompensationsflächenkataster als sinnvolle Ergänzung

Funktionskontrollen

- Erforderlich um Zielerreichung der Maßnahmen zu überprüfen und zu gewährleisten
- Anpassung des Pflegemanagements
- Möglichkeit zum Umgang mit Entwicklungsrisiken
- Die Länder können in den NatSchG die Möglichkeit nachträglicher Auflagen für Nachbesserungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsehen
(vgl. § 10 Abs. 5 SächsNatSchG, § 23 Abs. 3 LNatSchG BW)



Fazit

Eine Sicherung der naturschutzfachlichen Qualität von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt:

- weiter konsequent Umsetzungsdefizite zu beseitigen (z.B. Nachkontrollen),
- Pflege- und Unterhaltungsstrategien für realisierte Maßnahmen zu entwickeln (z.B. Kooperation mit Land- und Forstwirtschaft, Abgabe an Dritte),
- angepasste Organisationsmodelle an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft (z.B. Flächenpools, Flächenagenturen, Stiftungen)



Ausblick

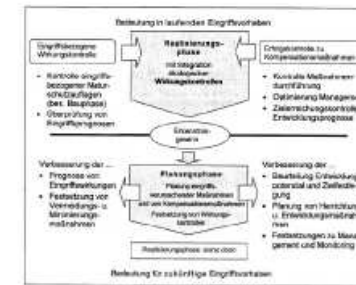
Qualitätssicherung ist für alle naturschutzrechtlichen Instrumente zur Bewältigung von Eingriffsfolgen von Bedeutung:

- Eingriffregelung nach § 18 ff. BNatSchG
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach Art. 6 FFH-RL (§ 34 Abs. 5 BNatSchG)
- artenschutzrechtliche Auflagen nach Art. 12 und 16 FFH-RL (§§ 42, 62 BNatSchG)

Ausblick



Florian Mayer (Bearb.) Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



BfN 100 Jahre Naturschutz
BfN-Skripten 182
2006

BfN-Skripte zum Thema: www.bfn.de

„Langfristige Sicherung von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen“
Qualitätssicherung von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen



Leipzig, 05. Juni 2007

Busy *for* Nature

 Bundesamt
für Naturschutz

**Florian Mayer, Fachgebiet Eingriffsregelung / Verkehrswegeplanung
Tel. 0341 30977-22, Mail: florian.mayer@bfn.de**

Regelung der Landesnaturschutzgesetze zur Sicherung der Durchführung von Maßnahmen

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Sicherheitsleistung	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Ersatzvornahme									X		X			X		X
Anzeigepflicht für abgeschlossen Maßnahmen	X		X									X				
Sanktionen bei Nichterfüllung von Auflagen				X	X	X		X		X			X			X
Maßnahmenkataster		X	X			X	X			X				X	X	X
Durchführung- / Funktionskontrollen		X	X	X											X	X
Regelung zur Liegenschaft							X									
Nachträgliche Auflagen bei Versagen von Maßnahmen	X												X			